

Vorsteuerabzugsvoraussetzungen bei Eingangsrechnungen

Unternehmer / Unternehmen haben oftmals die Möglichkeit, einen Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen. Konkret bedeutet das, dass die betreffenden Unternehmer / Unternehmen die Ihnen von anderen Unternehmern / Unternehmen berechnete Mehrwertsteuer ganz oder teilweise vom Finanzamt zurückerstattet bzw. auf ihre Steuerschuld angerechnet bekommen.

Der Vorsteuerabzug wird im Rahmen der dem zuständigen Finanzamt zu übermittelnden Umsatzsteueranmeldungen, respektive im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung geltend gemacht.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs ist dabei einerseits, dass man als Unternehmer / Unternehmen „am Markt auftritt“ und zudem zum Vorsteuerabzug berechtigte, d.h. zumeist umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführt. Andererseits ist es notwendig, dass die Eingangsrechnungen, mit denen sie von anderen Unternehmern / Unternehmen Umsatzsteuer berechnet bekommen, bestimmte Erfordernisse hinsichtlich ihrer Ausgestaltung einhalten müssen (für sogenannte Kleinbetragsrechnungen mit Rechnungsbeträgen bis zu 250,00 € gelten Vereinfachungsregelungen):

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des rechnungsstellenden Unternehmens
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des rechnungsstellenden Unternehmens
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des rechnungsempfangenden Unternehmens (d.h. bspw. bei einer „Paul Müller GmbH“ mit Nennung dieses Namens; die Nennung des Gesellschafters / Geschäftsführers „Herrn Paul Müller“ ist nicht ausreichend!)
- Rechnungsnummer (einmalig chronologisch fortlaufend vergeben)
- Rechnungsdatum
- Angabe zum Zeitpunkt der berechneten Lieferung / Leistung
- Angaben zu Menge und Art der Lieferung / Leistung („wie besprochen“ oder „meine erbrachten Leistungen berechne ich mit“ erfüllen nicht die notwendige Konkretheit der Angaben. Anzugeben sind die konkrete Ware nebst der gelieferten Anzahl bzw. die konkrete Leistung mit ggf. Angabe zu Anzahl der Stunden usw.)
- Nettoentgelt bzw. –honorar
- Hinweis auf mögliche Entgeltminderungen (Rabatte, Skonto o.ä.)
- Steuersatz (7% oder 19%) und betragliche Angabe der berechneten Umsatzsteuer
- [Hinweis auf die umsatzsteuerliche Vorschrift, nach der der berechnete Umsatz nicht der Umsatzsteuer unterliegt (was insofern naturgemäß auch zu keinem Vorsteuerabzug führt)]

Diese formale Rechnungsausgestaltung ist für die Finanzverwaltung leicht zu überprüfen. Oftmals fordern die Finanzämter daher einzelne Rechnungsbelege an. Zudem können vereinfachte Betriebsprüfungen in Form von – ggf. auch nur einzelne Monate umfassenden – Umsatzsteuersonderprüfungen angeordnet werden.

Da eine nachträgliche Beschaffung ordnungsgemäßer Rechnungsbelege meist Schwierigkeiten bereitet, sollte man stets frühzeitig auf die Vollständigkeit der Belege und deren ordnungsgemäße Ausgestaltung achten. Auch der Steuerberater moniert unzutreffende Unterlagen und fordert ggf. korrigierte Belege zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs an / nach.